



<u>Veranstaltung:</u>	F-VI Bgm-Sem.
<u>Ausbildungseinheit:</u>	
<u>Thema:</u>	Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV
<u>Ausgabe:</u>	07.11.2022
<u>Zuständig:</u>	Abteilung 1
<u>Bearbeitet von:</u>	Lukas Jöst
<u>Literaturhinweis:</u>	Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Voraussetzungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung – HFDV) Vom 7. November 2022

**Hessische Verordnung über Dienst- und Schutzkleidung, Abzeichen der
Amtsbezeichnung und der Dienstgrade, Funktionen, Kennzeichnungen und Vorausset-
zungen für die Erlangung der Dienstgrade und Funktionen der Angehörigen der
öffentlichen Feuerwehren (Hessische Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung
– HFDV)**

Vom 7. November 2022

Aufgrund des § 69 Nr. 7 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren, der
Landesfeuerwehrschule, der Brandschutzaufsicht und der Brandschutzdienststellen mit feu-
erwehrtechnischer Ausbildung.

(2) Die §§ 9 und 10 gelten für die neben- und hauptberuflichen Angehörigen von
Werkfeuerwehren.

§ 2

Dienstkleidung

(1) In Ausübung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb des Einsatz- und Übungsdienstes
tragen die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren

1. Dienstkleidung nach Anlage 2 Buchst. a oder
2. Feuerwehrjacke und -hose nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.1 und 1.2 in Verbindung mit der
Feuerweherschirmmütze nach Anlage 2 Buchst. b.

(2) Angehörige der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehöri-
gen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, mit feuerwehrtechnischer Ausbil-
dung können in Ausübung dienstlicher Tätigkeiten Dienstkleidung nach Abs. 1 tragen.

(3) Angehörige der Landesfeuerwehrschule und der Brandschutzaufsichtsbehörden
mit feuerwehrtechnischer Ausbildung tragen Dienstkleidung nach Abs. 1.

§ 3

Schutzkleidung

(1) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrjacke, Feuerwehrhose, Feuerwehrhelm, Schutzhandschuhe und Feuerwehrschtzschuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.1, 1.2, Nr. 2.1, Nr. 3.1 und Nr. 4 (Mindestausrüstung der persönlichen Schutzausrüstung) tragen. In begründeten Einzelfällen kann die Einsatzleitung nach Beurteilung der Gefährdungslage von Satz 1 abweichen.

(2) Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung, insbesondere bei der Brandbekämpfung im Innenangriff, müssen als Schutzkleidung mindestens Feuerwehrüberjacke, Feuerwehrüberhose, Feuerwehrhelm, Feuerschutzhaube, Feuerwehrschtzhandschuhe und Feuerwehrschtzschuhwerk nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4, 1.5, Nr. 2.1, 2.2, Nr. 3.2 und Nr. 4 getragen werden.

(3) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst im öffentlichen Verkehrsraum müssen zusätzlich zur Schutzkleidung nach Abs. 1 Warnkleidung nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 oder eine mit tages- und nachtauffälligen Warnstreifen versehene Feuerwehrüberjacke tragen, die den Vorgaben nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.6 entspricht.

(4) Feuerwehreinsatzkräfte im Einsatz- und Übungsdienst sollen bei Nässe anstatt der Feuerwehrjacke nach Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.1 eine Wetterschutzjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.3 oder eine Feuerwehrüberjacke nach Anlage 1 Buchst. a Nr. 1.4 tragen.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehren tragen Schutzkleidung nach Anlage 1 Buchst. b.

§ 4

Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren

(1) Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren kann

1. ein Dienstgrad nach Anlage 3 Buchst. a verliehen werden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach Anlage 3 Buchst. b erfüllen,
2. eine Funktion nach Anlage 5 übertragen werden, wenn sie persönlich geeignet sind und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach § 7 der Feuerwehr-Organisationsverordnung in der jeweils gültigen Fassung erfüllen.

(2) Die Verleihung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt durch den Gemeindevorstand.

(3) Die Verleihung des Dienstgrades Brandmeisterin oder Brandmeister oder eines höheren Dienstgrades sowie die Übertragung der in § 12 Abs. 1 und 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Lei-

tungsfunktionen erfolgt im Benehmen mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor. Dies gilt nicht in kreisfreien Städten sowie Städten mit mehr als 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung einer Funktion und die Verleihung eines Dienstgrades besteht nicht.

§ 5

Dienstgrad- und Funktionsabzeichen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren können Dienstgradabzeichen nach Anlage 3 Buchst. a und Funktionsabzeichen nach Anlage 5 tragen.

§ 6

Abzeichen der Amtsbezeichnung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

Die

1. Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Berufsfeuerwehren, der Landesfeuerwehrschule und der Brandschutzaufsichtsbehörden sowie die hauptamtlich tätigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Freiwilligen Feuerwehren müssen
2. Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, können

das Abzeichen ihrer Amtsbezeichnung nach Anlage 4 auf der Dienstjacke oder der Feuerwehrjacke tragen.

§ 7

Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker

Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker dürfen Funktionsabzeichen nach der Richtlinie des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. über Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusiker in den Freiwilligen Feuerwehren in Hessen vom 13. März 1991 (Landesfeuerwehrverband e.V. – Informationen Nr. 3/91) tragen.

§ 8

Tragweise der Abzeichen der Amtsbezeichnung sowie der Dienstgrad- und Funktionsabzeichen

(1) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 13 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5. Gleiches gilt für Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit Berufsfeuerwehren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(2) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes tragen ausschließlich Abzeichen der Amtsbezeichnung nach Anlage 4, soweit keine Funktion nach Abs. 1 wahrgenommen wird.

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren in Städten mit bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Gemeindebrandinspektorinnen und Gemeindebrandinspektoren, Wehrführerinnen und Wehrführer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter) tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5.

(4) Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte, Gemeindejugendfeuerwehrwartinnen und Gemeindejugendfeuerwehrwarte, Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen zusätzlich zu den Dienstgradabzeichen ein Funktionsabzeichen nach Anlage 5. Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tragen ausschließlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5. Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte, die zusätzlich zur Kreisbrandmeisterin oder zum Kreisbrandmeister ernannt sind, tragen zusätzlich Funktionsabzeichen nach Anlage 5.

(5) Die Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung und Funktionsabzeichen sind 11 Zentimeter oberhalb der Ärmelunterkante des linken Ärmels zu tragen. Sind Funktionsabzeichen gemeinsam mit Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung zu tragen, sind diese 0,5 Zentimeter oberhalb des Dienstgradabzeichens oder des Abzeichens der Amtsbezeichnung zu tragen.

(6) Dienstgradabzeichen oder Abzeichen der Amtsbezeichnung und Funktionsabzeichen dürfen an Diensthemd, -bluse, -pullover, -strickjacke und -jacke aus anderem Material als Schulterklappen oder Aufsteckschlaufen nach Anlage 2 Buchst. d getragen werden.

(7) Funktionsabzeichen dürfen nur während der Dauer der Übertragung der Funktion getragen werden.

§ 9

Kennzeichnungen am Feuerwehrhelm

Führungskräfte, Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger sowie Sanitäterinnen und Sanitäter haben Feuerwehrhelme mit Kennzeichnungen nach Anlage 6 Buchst. a zu tragen.

§ 10

Kennzeichnungen durch Koller oder Westen

Die Ausübung von Führungs- und Sonderfunktionen ist durch das Tragen der Koller oder Westen nach Anlage 6 Buchst. b zu kennzeichnen.

§ 11

Übergangsvorschriften

Die am 1. Januar 2023 vorhandene Feuerwehrbekleidung sowie die vorhandenen Koller und Westen zur Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen können bis zu deren Verschleiß weitergetragen werden.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Wiesbaden, den 11. November 2022

Der Hessische Minister des Innern und für Sport

Beuth

Anlage 1: Schutzkleidung

a) Schutzkleidung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren (Einsatzkräfte)

Die Schutzkleidung besteht aus:

Damen und Herren

1. Körperschutz:

- 1.1 **Feuerwehrjacke**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612:2015 „Schutzkleidung - Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen - Mindestleistungsanforderungen“ oder nach der „Herstellungs- und Prüfbeschreibung für eine universelle Feuerwehrsutzkleidung“ HuPF Teil 3. Feuerwehrjacken müssen nach DIN EN ISO 11612:2015 „Schutzkleidung – Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 3 entsprechen.
- 1.2 **Feuerwehrohse**, dunkelblau, nach DIN EN ISO 11612:2015 „Schutzkleidung - Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen - Mindestleistungsanforderungen“ oder nach HuPF Teil 2. Feuerwehrhosen müssen nach DIN EN ISO 11612:2015 „Schutzkleidung - Kleidung zum Schutz gegen Hitze und Flammen - Mindestleistungsanforderungen“ mindestens den Leistungsstufen A1, B1, C1 mit den Grenzwerten nach HuPF Teil 2 entsprechen.
- 1.3 **Wetterschutzjacke**, dunkelblau, (fakultativ) mit entsprechender Warnwirkung nach DIN EN ISO 20471.
- 1.4 **Feuerwehrüberjacke**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469:2020-12 „Schutzkleidung für die Feuerwehr - Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für Tätigkeiten der Feuerwehr“ – Leistungsstufen X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 1.
- 1.5 **Feuerwehrüberhose**, dunkelblau, mindestens nach DIN EN 469:2020-12 – Leistungsstufe X2, Y2, Z2 oder HuPF Teil 4, Typ B. Alternativ ist das Tragen einer Feuerwehrüberhose nach HuPF Teil 4 Typ A, in der Kombination mit einer Feuerwehrhose nach HuPF Teil 2 möglich.
- 1.6 **Warnkleidung** bei Gefährdungen durch den Straßenverkehr:
Mindestens Klasse 2 der DIN EN ISO 20471:2017-03 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“. Wenn die tages- und nachtauffälligen Warnstreifen auf der Feuerwehrüberjacke und ggf. der Feuerwehrüberhose entsprechend den Vorgaben der HuPF Teil 1 und HuPF Teil 4 (bzw. der DIN EN 469:2020-12 „Schutzkleidung für die Feuerwehr“ mit den Anforderungen nach DGUV-Information 205-020 „Feuerwehrsutzkleidung – Tipps für Beschaffer und Benutzer“) angebracht sind, so kann auf zusätzliche Warnkleidung der Klasse 2 (z. B. Warnweste) verzichtet werden. Die bei der technischen Hilfeleistung im Verkehrsbereich benötigte Warnkleidung kann auch mit Kleidung nach HuPF Teil 2 und 3 erreicht werden, wenn die Kleidung mit der optional verfügbaren Warn- und Reflexausstattung nach den Vorgaben der HuPF Teil 1 und Teil 4 ausgestattet ist. Um ein möglichst einheitliches Signalbild von Feuerwehrangehörigen im Sinne einer Körperkonturmarkierung zu erzielen, sollen die Feuerwehrsutzhosen ebenfalls mit retroreflektierenden und fluoreszierenden Streifen ausgestattet sein, auch wenn die Feuerwehrsutzjacken allein bereits die notwendigen Flächen aufweisen. Zusätzliche Warnkleidung nach der DIN EN ISO 20471:2017-03 oder weitere Warnmaßnahmen können je nach Gefährdungslage notwendig werden.

2. Kopfschutz:

- 2.1 **Feuerwehrhelm**, gelb mit reflektierenden, nachleuchtenden und/oder fluoreszierenden Eigenschaften, nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme“, mit Nacken- beziehungsweise Nacken- und Halsschutz. Bei besonderen Einsatzlagen können im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung Feuerwehrhelme nach DIN EN 16471 „Feuerwehrhelme – Helme für Wald- und Flächenbrandbekämpfung“ oder DIN EN 16473 „Feuerwehrhelme – Helme für technische Rettung“ getragen werden,
- 2.2 zur Brandbekämpfung im Innenangriff eine **Feuerschutzhaube** nach DIN EN 13911 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Anforderungen und Prüfverfahren für Feuerschutzhauben für die Feuerwehr“ oder Feuerwehrhelm nach DIN EN 443 „Feuerwehrhelme“ mit zertifiziertem Nacken- und Halsschutz (sogenanntes Hollandtuch mit EG Baumusterprüfbescheinigung).
- 2.3 **Feuerwehrschildmütze** (fakultativ), dunkelblau, als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre (siehe Anlage 2 Buchst. b).

3. Handsutz:

- 3.1 **Schutzhandschuhe**, mindestens in den Leistungsstufen 3 2 3 3 nach DIN EN 388:2019 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“. Die Schutzhandschuhe müssen einen mechanischen Schutz für den gesamten Handbereich sowie einen Pulsschutz entsprechend den Anforderungen „Hinweise zu Schutzhandschuhen gegen mechanische Gefahren bei der Feuerwehr und den Hilfsorganisationen“ der DGUV aufweisen.
- 3.2 Im unmittelbaren Gefahrenbereich einer Flammen- und Hitzeeinwirkung (zum Beispiel Innenangriff): **Feuerwehrsutzhandschuhe** nach DIN EN 659:2008 „Feuerwehrsutzhandschuhe“.

4. **Fußschutz:**
Feuerwehrschutzschuhwerk nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“ Typ 2, Schuhform D nach DIN EN ISO 20345 „Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe“.

(Darstellungen Schutzkleidung)



Bild 1: Schutzkleidung (Mindestausrüstung geeignet für allgemeine Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung im Freien)



Bild 2: Schutzkleidung für die Brandbekämpfung im Innenangriff

- Schutzkleidung wird zusammen mit weiteren Ausrüstungsteilen nach § 12 DGUV Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ und der Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten - Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“, in den jeweils geltenden Fassungen, getragen.
- Für einzelne Tätigkeitszenarien kann es hinsichtlich der verwendeten persönlichen Schutzausrüstung denkbar sein, eine gefährdungsorientierte Schutzausrüstung zu verwenden. In diesem Falle ist die Gefährdung explizit zu beurteilen und die vorgesehenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Als Hilfsmittel für Gefährdungsbeurteilungen können zum Beispiel die Norm des Deutschen Instituts für Normung DIN EN 469:2020-12 „Schutzkleidung für die Feuerwehr - Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für Tätigkeiten der Feuerwehr“ und die Informationsschrift der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV-Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung auf der Basis einer Gefährdungsbeurteilung für Einsätze bei deutschen Feuerwehren“, Ausgabe September 2016, herangezogen werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die verwendete Kombination aus Feuerwehrüberjacke und Feuerwehrüberhose eine gültige Zertifizierung besitzt.
- Es ist auf eine optimale Passform der Schutzkleidung zu achten.
- In Bild 1 und 2 gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Schutzkleidung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren

Die Schutzkleidung besteht aus:

Jungen und Mädchen

1. Körperschutz:

- 1.1 Jugendfeuerwehrübungsanzug, Kombination oder Blouson mit Latz- oder Rundbundhose, blau, mit Reflexstreifen,
- 1.2 Jugendfeuerwehrkoppel (Lederriemen mit Zweidornschnalle) und
- 1.3 Jugendfeuerwehr-Allwetterjacke.

2. Kopfschutz:

- 2.1 Jugendfeuerwehr-Schutzhelm nach DIN EN 397 „Industrieschutzhelme“.
- 2.2 Jugendfeuerwehr-Schildmütze (fakultativ), sogenanntes „Deutsche Jugendfeuerwehr – Cap“ aus blauem Material als Kälte-, Nässe- oder Sonnenschutz, Ausführung mit Blende und Nässesperre.

3. Handschutz:

Jugendfeuerwehr-Schutzhandschuhe nach DIN EN 388 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“ oder DIN EN 659 „Feuerwehrschtzhandschuhe“.

4. Fußschutz:

Jugendfeuerwehr-Stiefel oder Schnürschuhe, fest und mindestens knöchelhoch, mit profilierter, rutschfester Sohle, sichtbarem Absatz und mit Ausstattung (Schutzklasse) mindestens S2 nach DIN EN 344 „Anforderungen und Prüfverfahren für Sicherheits-, Schutz- und Berufsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ und DIN EN 345 „Spezifikationen der Sicherheitsschuhe für den gewerblichen Gebrauch“ oder nach DIN EN 15090 „Schuhe für die Feuerwehr“.

(Darstellungen Schutzkleidung)

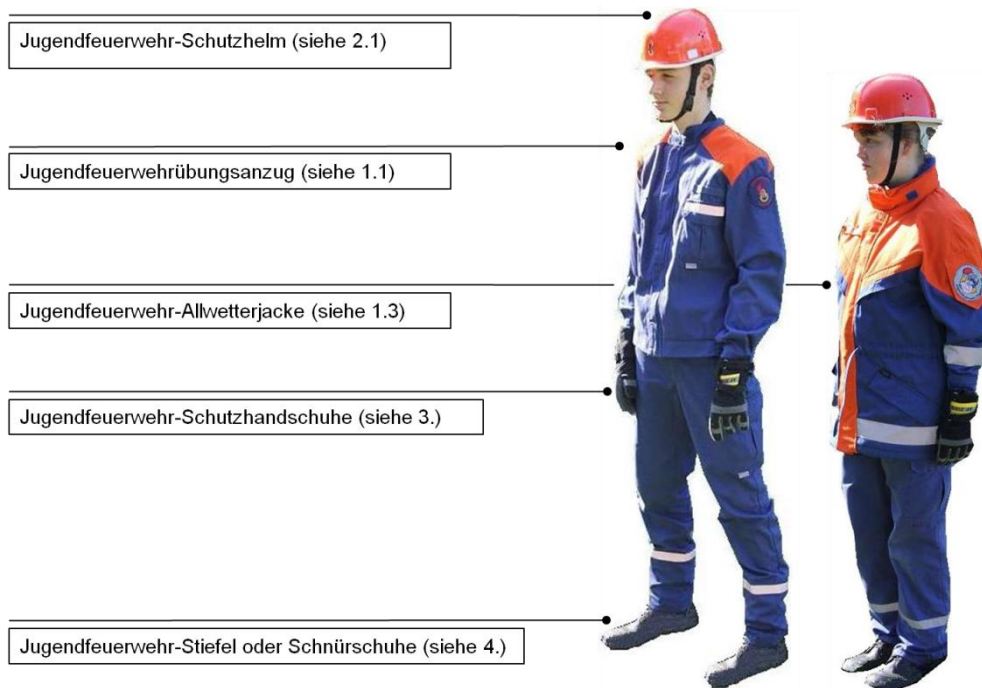


Bild 3:
Schutzkleidung

Bild 4:
Schutzkleidung mit
Jugendfeuerwehr-
Allwetterjacke

- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 2: Dienstkleidung

a) Dienstkleidung (Uniform)

Die Dienstkleidung besteht aus:

Herren

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bild 5 oder alternativ Bild 10) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 8),
3. Feuerwehrschildmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

Damen

1. Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch und Diensthose (mit Gürtel) oder Dienstrock (gerader Schnitt, knieumspielend) aus dunkelblauem Tuch (siehe Bilder 6 und 7 oder alternativ Bilder 11 und 12) oder
2. alternativ Feuerwehrjacke und Feuerwehrhose (siehe Bild 9),
3. Feuerwehrschildmütze aus dunkelblauem Material,
4. Diensthemd (langer oder kurzer Arm) oder Dienstbluse aus weißem oder hellblauem Material,
5. Binder (Diensthemd und -bluse) oder Halstuch (Dienstbluse) aus dunkelblauem Material,
6. schwarze Halbschuhe zu Diensthose (der Farbton der Strümpfe muss der Dienstkleidung entsprechen).
7. Ärmel-, Dienstgrad- und Funktionsabzeichen ergeben sich aus den entsprechenden Anlagen.

(Darstellungen Dienstkleidung)



Bild 5:
Dienstjacke und –hose
mit Schildmütze Her-
ren



Bild 6:
Dienstjacke und –hose
mit Schildmütze Da-
men



Bild 7:
Dienstjacke und –rock
mit Schildmütze Da-
men



Bild 8:
Feuerwehrjacke und
–hose mit Schildmütze
Herren



Bild 9:
Feuerwehrjacke und
–hose mit Schildmütze
Damen

- Knöpfe silberfarben beziehungsweise goldfarben für Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.



- Dienstjacke Herren (Bild 10):
Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig, eine Brusttasche, 4 Frontknöpfe, 4 Ärmelknöpfe, zwei durchgeknöpfte Pattentaschen, Knöpfe silbergekörnt beziehungsweise goldfarben gekörnt für Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen, Direkteinstickung des Schriftzuges Feuerwehr in Silber, Rot unterstrichen unterhalb der Brusttasche.
- Dienstjacke Damen (Bilder 11 und 12):
Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig, 4 Frontknöpfe, 4 Ärmelknöpfe, zwei durchgeknöpfte Pattentaschen, Knöpfe silbergekörnt beziehungsweise goldfarben gekörnt für Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen, Direkteinstickung des Schriftzuges Feuerwehr in Silber, Rot unterstrichen auf der linken Brustseite.
- Ergänzend zu der oben dargestellten Dienstkleidung ist das Tragen von Dienstpullover, -strickjacke und -jacke aus anderem Material, dunkelblau, zulässig.
- Die durch Berufsfeuerwehren und Feuerwehren in Sonderstatusstädten zu besonderen Anlässen getragene Dienstjacke aus dunkelblauem Tuch (siehe jeweils Nr. 1) ohne Brusttaschen und gegebenenfalls mit drei Knöpfen (sogenanntes Feuerwehrsakko) ist zulässig.
- Kopfbedeckungen werden zur Dienstkleidung nur im Freien getragen.
- Für Damen ist alternativ das Tragen der Damenkappe in „Stewardessform“, dunkelblau, zulässig.
- Kurzarmdiensthemden mit geeigneter Kragenform können auch ohne Binder getragen werden.
- Wenn Dienstjacken getragen werden, sind auch Binder zu tragen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Mützen, Mützenabzeichen

Mützen

Feuerweherschirmmütze

An der Feuerweherschirmmütze sind folgende Bänder beziehungsweise Kordeln zu tragen:

schwarzes Lacklederband:

- Dienstgrade bis Hauptlöschmeisterin/Hauptlöschmeister der Freiwilligen Feuerwehr
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen in Karmesinrot nach Anlage 5

silberfarbene Mützenkordel:

- Dienstgrade Brandmeisterin/Brandmeister bis Hauptbrandmeisterin/Hauptbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr
- Angehörige des mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen silberfarben nach Anlage 5

goldfarbene Mützenkordel:

- Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
- Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit Funktionsabzeichen goldfarben nach Anlage 5



Bild 13:

Feuerweherschirmmütze (Beispiel Mützenkordel silberfarben)

Feuerweherschildmütze

Die Feuerweherschildmütze kann im Freien zur Feuerwehrjacke und -hose (siehe Bilder 8 und 9) getragen werden. Diese ersetzt nicht die Feuerweherschirmmütze.

Das Tragen der Feuerweherschildmütze zur Dienstjacke und -hose/-rock (siehe Bilder 5, 6, 7, 10, 11 und 12) ist nicht zulässig.



Bild 14:

Feuerweherschildmütze

Mützenabzeichen

Landeswappen

Landeswappen für Schirmmütze aus Messing und für Feuerwehrmütze gestickt.

Löwe aus silberfarbenen und roten Streifen auf blauem Grund, Laubwerk goldfarben.

Breite: 30 mm
Höhe: 40 mm



Bild 15:
Landeswappen

Feuerwehremblem

Feuerwehremblem für Schirmmütze aus Messing.

Silber- beziehungsweise goldfarben (für goldfarbene Mützenkordel) poliert.

Breite: 60 mm
Höhe: 40 mm



Bild 16:
Feuerwehremblem
(Beispiel silberfarben)

(Bei-

- Alternativ zum Landeswappen kann das amtliche Wappen der jeweiligen Gebietskörperschaft verwendet werden.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

c) Ärmelabzeichen, Wappen

Ärmelabzeichen

Feuerwehren

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgradabzeichen (bis Dienstgrad Hauptlöschmeisterin/Hauptlöschmeister in Karmesinrot).

Amtliches Gemeinde- beziehungsweise Stadtwappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen Bereich des Ärmelabzeichens wird die Art der Feuerwehr (beispielsweise „Freiwillige Feuerwehr“, „Berufsfeuerwehr“) verwendet. Im unteren Bereich des Ärmelabzeichens steht bei öffentlichen Feuerwehren der Gemeinename, bei kreisfreien Städten der Name der kreisfreien Stadt. Der Ortsteilname kann zusätzlich angegeben werden.

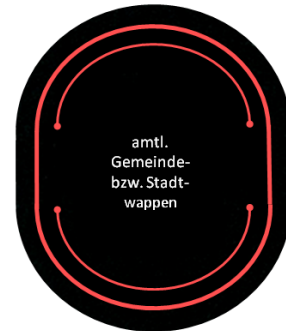


Bild 17:
Ärmelabzeichen auf Gemeindeebene, Beispiel in Karmesinrot

Kreisebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgrad- oder dem Funktionsabzeichen oder bei Angestellten der Brandschutzdienststellen der Landkreise und der kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, entsprechend dem mit der jeweiligen Entgeltgruppe vergleichbaren Abzeichen der Amtsbezeichnung.

Amtliches Kreiswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung des Landkreises verwendet und entsprechend ausgeschrieben. Eine zusätzliche Beschriftung mit der Bezeichnung des für den Brandschutz zuständigen Behördenteils ist zulässig.

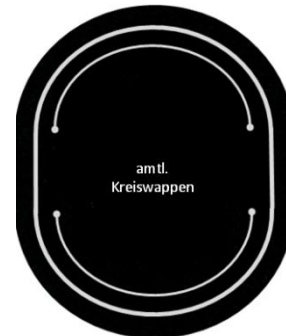


Bild 18:
Ärmelabzeichen auf Kreisebene, Beispiel silberfarben

Landesebene

Ärmelabzeichen aus dunkelblauem Flächengebilde, oval 75 mm x 90 mm, Litze 2 mm breit mit 3 mm Abstand vom Rand.

Schrift- und Litzenfarbe entsprechend dem Abzeichen der Amtsbezeichnung, dem Dienstgrad- oder dem Funktionsabzeichen.

Amtliches Landeswappen mittig, mehrfarbig nach Vorlage gestickt.

Erläuterung:

Im oberen/unteren Bereich des Ärmelabzeichens wird die Bezeichnung der Landesbehörde verwendet und jeweils ausgeschrieben.



Bild 19:
Ärmelabzeichen auf Landesebene, Beispiel goldfarben

- Ärmelabzeichen werden auf Dienst- und Feuerwehrjacken am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen.
- Ärmelabzeichen können auf Diensthemden (kurzer Arm) und -blusen (kurzer Arm) jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht getragen werden. Ärmelabzeichen können auf Dienststrickjacken und -jacken aus anderem Material sowie auf Dienststrickpullovern und -pullovern jeweils am linken Ärmel 11 cm unterhalb der Schulternaht oder auf der linken Brusttasche getragen werden.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

d) Schulterklappen/Aufsteckschlaufen

Schulterklappen	Beschreibung (Dienstgrad oder Amtsbezeichnung/Funktion)	Aufsteckschlaufen
-----------------	--	-------------------

Ausführungsbeispiele - Dienstgrad oder Amtsbezeichnung



	<p>Oberfeuerwehrfrau/ Oberfeuerwehrmann (Freiwillige Feuerwehren)</p>	
---	---	---

	<p>Brandinspektorin/ Brandinspektor (Berufsfeuerwehren)</p>	
---	---	---

Ausführungsbeispiel - Funktion

	<p>Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor</p>	
---	---	---











Ausführungsbeispiel – Dienstgrad und Funktion

	<p>Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister als Wehrführerin/ Wehrführer</p>	
---	---	---

- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen aus dunkelblauem Stoff.
- Knöpfe silber- beziehungsweise goldfarben für Angehörige des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mit goldfarbenen Funktionsabzeichen.
- Dienstgradabzeichen, Abzeichen der Amtsbezeichnung oder Funktionsabzeichen sind quer zur Klappen-/Schlaufenrichtung am unteren Ende aufzunähen.
- Schulterklappen/Aufsteckschlaufen werden ausschließlich an Diensthemden, -blusen, -strickjacken und -jacken aus anderem Material oder -pullovern getragen.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Anlage 3: Dienstgrade für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren

a) Dienstgradabzeichen

Dienstgradabzeichen	Dienstgradbezeichnung		Beschreibung
	Feuerwehfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	FFrA/ FMA	Litze in Karmesinrot
	Feuerwehfrau/ Feuerwehrmann	FFr/ FM	Ein Balken und Litze in Karmesinrot
	Oberfeuerwehfrau/ Oberfeuerwehrmann	OFFr/ OFM	Zwei Balken und Litze in Karmesinrot
	Hauptfeuerwehfrau/ Hauptfeuerwehrmann	HFFr/ HFM	Drei Balken und Litze in Karmesinrot
	Löschmeisterin/ Löschmeister	LM'in/ LM	Ein Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	OLM'in/ OLM	Zwei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	HLM'in/ HLM	Drei Balken in Karmesinrot und Litze silberfarben
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Ein Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Drei Balken und Litze silberfarben


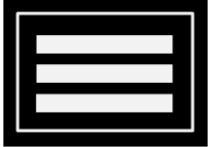





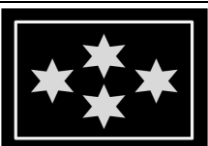
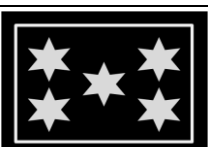
- Dienstgradabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden für Freiwillige Feuerwehren

Dienstgrad	Dienstjahre*	Pflichtlehrgänge (aufeinander aufbauend)	Anzahl	Sonderlehrgänge ^{b), c)} (wahlweise nach Anzahl)
Mannschaften *in einer Einsatzabteilung				
Feuerwehfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter	---	---	---	---
Feuerwehfrau/ Feuerwehrmann	---	Grundlehrgang	---	---
Oberfeuerwehfrau/ Oberfeuerwehrmann	3 ^{d)}	Truppmannausbildung (Teil 2)	1	Atemschutzgeräteträger-Lehrgang Atemschutzgeräteträger-Lehrgang II Maschinen-Lehrgang Sprechfunklehrgang Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz
Hauptfeuerwehfrau/ Hauptfeuerwehrmann	4	+Truppführer	2	Atemschutzgeräteträger-Lehrgang Atemschutzgeräteträger-Lehrgang II Maschinen-Lehrgang Sprechfunklehrgang Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I Lehrgang GABC-Einsatz Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination GABC-Erkundung Gerätewart-Lehrgang Atemschutzgerätewart-Lehrgang I Grundausbildung für Motorkettensägen Katastrophenschutzlehrgänge
Führungskräfte				
Löschmeisterin/ Löschmeister	4	+Gruppenführer	3	Atemschutzgeräteträger-Lehrgang Atemschutzgeräteträger-Lehrgang II Leiter Atemschutz Maschinen-Lehrgang Sprechfunklehrgang
Oberlöschmeisterin/ Oberlöschmeister	5	+Fortbildungsseminare ^{a)} für Gruppenführerinnen und Gruppenführer	4	Sanitäter der Freiwilligen Feuerwehr Technische Hilfeleistung Verkehrsunfall Technische Hilfeleistung Bau Technische Hilfeleistung Bahn I
Hauptlöschmeisterin/ Hauptlöschmeister	5	+Zugführerlehrgang +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführerinnen und Zugführer	4	Technische Hilfeleistung Bahn II Lehrgang GABC-Einsatz Lehrgang Grundmodul GABC-Einsatz Lehrgang Praxismodul GABC-Einsatz
Brandmeisterin/ Brandmeister	6		5	Lehrgang Führen im GABC-Einsatz Lehrgang Grundmodul GABC-Führen Lehrgang Praxismodul GABC-Führen Lehrgang GABC für Wehführer
Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	7		6	Drehleitermaschinen-Lehrgang Bootsführerlehrgang Kartenkundelehrgang Lehrgang GABC-Dekontamination Lehrgang Praxismodul Dekon P
Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	8	+Lehrgang Verbands- führer +Fortbildungsseminare ^{a)} für Zugführerinnen und Zugführer	7	GABC-Erkundung Lehrgang Praxismodul Erkundung Lehrgang Praxismodul GABC-Messzentrale GABC für Wehführer Gerätewart-Lehrgang Atemschutzgerätewartlehrgang I Atemschutzgerätewartlehrgang II Lehrgang Kreisausbilder Ausbilder in der Feuerwehr Lehrgang Brandschutzerziehung Grundausbildung für Motorkettensägen Lehrgang Vorbeugender baulicher Brandschutz Lehrgang Vorbeugender Brandschutz für Führungskräfte Katastrophenschutzlehrgänge Seminar Führungslehre – Baustein A Seminar Führungslehre – Baustein B

- a) In regelmäßigen Abständen von längstens sechs Jahren (für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger mindestens einmal pro Wahlperiode) muss eine Fortbildung absolviert sein.
- b) Zusätzlich können die Lehrgänge „Leiter einer Feuerwehr“ oder „Rechte und Pflichten“ (Jugendarbeit) als Sonderlehrgang anerkannt werden.
- c) Weitere Sonderlehrgänge können im Einzelfall anerkannt werden, sofern diese an einer durch die HLFS anerkannten Ausbildungsstätte absolviert wurden, die Inhalte der Feuerwehrarbeit förderlich sind und die Lehrgangsdauer mit den oben genannten Sonderlehrgängen vergleichbar sind.
- d) Bei Besitz der Leistungsspanne der Jugendfeuerwehr kann die Dienstzeit um ein Jahr verkürzt werden.

Anlage 4: Abzeichen der Amtsbezeichnung für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes








Abzeichen der Amtsbezeichnung	Amtsbezeichnung		Beschreibung
Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandmeisterin/ Brandmeister	BM'in/ BM	Zwei Balken und Litze silberfarben
	Oberbrandmeisterin/ Oberbrandmeister	OBM'in/ OBM	Drei Balken und Litze silberfarben
	Hauptbrandmeisterin/ Hauptbrandmeister	HBM'in/ HBM	Vier Balken und Litze silberfarben
Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandoberinspektor-Anwärterin/ Brandoberinspektor-Anwärter	BOIA'in/ BOIA	Litze silberfarben
	Brandinspektorin/ Brandinspektor	BI'in/ BI	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Brandoberinspektorin/ Brandoberinspektor	BOI'in/ BOI	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Brandamtfrau/ Brandamtman	BA'frau/ BA	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze silberfarben
	Brandamtsrätin/ Brandamtsrat	BAR'in/ BAR	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze silberfarben
	Brandoberamtsrätin/ Brandoberamtsrat	BOAR'in/ BOAR	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze silberfarben

Balken:

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 51, 64 oder 77 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken und Litze 7 mm.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001.

Sterne:

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger silberfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.




Abzeichen der Amtsbezeichnung	Amtsbezeichnung	Beschreibung	
Höherer feuerwehrtechnischer Dienst			
	Brandreferendarin/ Brandreferendar	BRef'in/ BRef	Litze goldfarben
	Brandrätin/ Brandrat	BR'in/ BR	Ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Brandoberrätin/ Brandoberrat	BOR'in/ BOR	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze goldfarben
	Branddirektorin/ Branddirektor	BD'in/ BD	Drei Sterne in Form eines Dreiecks und Litze goldfarben
	Leitende Branddirektorin/ Leitender Branddirektor	Ltd. BD'in/ Ltd. BD	Vier Sterne in Form einer Raute und Litze goldfarben
	Direktorin/Direktor der Branddirektion	Dir'in BrandD/ Dir BrandD	Fünf Sterne, davon vier in Form eines Rechtecks, ein Stern mittig und Litze goldfarben
	Direktorin/Direktor der Landesfeuerweherschule	Dir'in LFS/ Dir LFS	
		Landesbranddirektorin/ Landesbranddirektor <small>als Referatsleiterin/Referatsleiter Brandschutz im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport</small>	LBD'in/ LBD oder MR'in/ MR

- Abzeichen der Amtsbezeichnung aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 64 mm (mit Einfassung in Eichenlaub 77 mm) hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Sechszackiger goldfarbener Stern aus zwei ineinander gestellten gleichseitigen Dreiecken mit 17 mm Kantenlänge.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.







Anlage 5: Funktionen

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Städte / Gemeinden		
	Stellvertretende Wehrführerin/ Stellvertretender Wehrführer	Ein Stern mittig silberfarben
	Wehrführerin/ Wehrführer	Ein Stern mittig und Litze silberfarben
	Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/ Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe silberfarben
	Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor <small>in Städten bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner</small>	
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor	Zwei Sterne mittig in Reihe und Litze silberfarben
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor <small>in Städten bis 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner</small>	
„Sonderfunktion in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr“		
	Sprecherin der Feuerwehr/ Sprecher der Feuerwehr <small>in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner <u>ohne</u> Berufsfeuerwehr</small>	Ein Stern mittig mit Balken beidseitig und Litze silberfarben

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, gegebenenfalls mit umlaufendem Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Vierzackiger Stern mit 15 mm Durchmesser.
- Richtfarbe: Silber/Silbergrau RAL7001.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Kreise / Kreisfreie Städte / Sonderstatusstädte		
	Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Ein Balken und Litze goldfarben
	Kreisbrandmeisterin/ Kreisbrandmeister	
	Stadtbrandinspektorin/ Stadtbrandinspektor in Städten <u>mit</u> Berufsfeuerwehr	Zwei Balken und Litze goldfarben
	Stellvertretende Kreisbrandinspektorin/ Stellvertretender Kreisbrandinspektor	
	Kreisbrandinspektorin/ Kreisbrandinspektor	Drei Balken und Litze goldfarben





- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 38, 51 oder 64 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Balken 60 mm breit und 8 mm hoch. Abstand der Balken voneinander 5 mm. Abstand zwischen Balken 7 mm.
- Richtfarbe: Gold/Goldgelb RAL1004.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

Funktionsabzeichen	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Jugendfeuerwehr		
	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig in Karmesinrot
	Jugendfeuerwehrwartin/ Jugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze in Karmesinrot
	Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehr- wartin/ Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehr- wart	Jugendfeuerwehrflamme mittig silberfarben
	Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Gemeindejugendfeuerwehrwartin/ Gemeindejugendfeuerwehrwart	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze silberfarben
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart	
	Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig goldfarben
	Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart	
	Stadtjugendfeuerwehrwartin/ Stadtjugendfeuerwehrwart in kreisfreien Städten	Jugendfeuerwehrflamme mittig und Litze goldfarben
	Kreisjugendfeuerwehrwartin/ Kreisjugendfeuerwehrwart	

- Funktionsabzeichen aus dunkelblauem Stoff, 90 mm breit, 30 mm hoch, umlaufender Rand als Litze 2 mm, stets 6 mm vom Rand.
- Jugendfeuerwehrflamme mittig.
- Richtfarben: Karmesinrot/Hellkarmesin RAL3014, Silber/Silbergrau RAL7001, Gold/Goldgelb RAL1004.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.






Anlage 6: Kennzeichnungen

a) Helmkennzeichnungen

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Freiwillige Feuerwehren		
	Sanitäterin/Sanitäter der Feuerwehr* <small>nicht bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren</small>	Je ein blauer Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens
	Atenschutzgeräteträgerin/ Atenschutzgeräteträger	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens
	Gruppenführerin/Gruppenführer	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten
	Wehrführerin/Wehrführer mit Gruppenführerausbildung Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer mit Gruppenführerausbildung	
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer <small>nur bei hauptberuflichen Kräften von Freiwilligen Feuerwehren</small>	
	Zugführerin/Zugführer	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten
	Wehrführerin/Wehrführer mit Zugführerausbildung Stellvertretende Wehrführerin/Stellvertretender Wehrführer mit Zugführerausbildung	
	Wachabteilungsführerin/ Wachabteilungsführer <small>sofern nicht Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes</small>	
	Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens
	Gemeindebrandinspektorin/ Gemeindebrandinspektor Stellvertretende Gemeindebrandinspektorin/Stellvertretender Gemeindebrandinspektor	
	Stadtbrandinspektorin/Stadtbrandinspektor Stellvertretende Stadtbrandinspektorin/ Stellvertretender Stadtbrandinspektor	
	Leiterin/Leiter einer Feuerwehr Stellvertretende Leiterin/Stellvertretender Leiter einer Feuerwehr <small>in Städten > 50 000 Einwohnerinnen und Einwohner ohne Berufsfeuerwehr</small>	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens

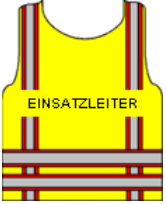
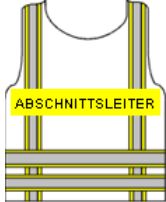
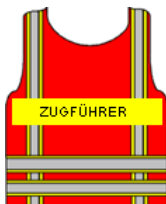




- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019.
- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Blau RAL 5017 (ähnlich).
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019.
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019.
- Werden beide farbigen Punkte auf einem Helm verwendet, so sind diese horizontal oberhalb des Reflexstreifens in der Reihenfolge Blau/Rot anzuordnen.
- Bei anderen Helmformen ist eine analoge Anbringung der Helmkennzeichnung, in Anlehnung an die Vorgaben nach Anlage 6 a) möglich.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

*Bei einer höheren Qualifizierung (zum Beispiel Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter, Rettungsassistentin/Rettungsassistent, Notfall-sanitäterin/Notfallsanitäter) kann der blaue Punkt ebenfalls angebracht werden.

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
Berufsfeuerwehren, Landesfeuerweherschule, Brandschutzaufsichtsdienst		
	Atemschutzgeräteträgerin/ Atemschutzgeräteträger auf diese Kennzeichnung <u>kann</u> bei hauptberuflichen Kräften verzichtet werden	Je ein roter Punkt auf beiden Helmseiten oberhalb des Reflexstreifens
	Gruppenführerin/Gruppenführer	Je ein roter Streifen oberhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer	
	Zugführerin/Zugführer sofern <u>nicht</u> Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Je ein roter Streifen ober- und unterhalb des Reflexstreifens auf beiden Helmseiten
	Angehörige/Angehöriger des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	Ein roter Ring oberhalb des Reflexstreifens
	Kreisbrandmeisterin/Kreisbrandmeister	
	Kreisbrandinspektorin/Kreisbrandinspektor Stellvertretende Kreisbrandinspektorin/Stellvertretender Kreisbrandinspektor	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens
	Angehörige/Angehöriger des Direktionsdienstes	
	Angehörige/Angehöriger des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes	
	Angehörige/Angehöriger des oberen und obersten Brandschutzaufsichtsdienstes	
	Landesbranddirektorin/Landesbranddirektor	Ein roter Ring ober- und unterhalb des Reflexstreifens in doppelter Breite

- Punkt mit 20 mm Durchmesser, Richtfarbe: Rot RAL 3019.
- Streifen mit 70 mm Länge und 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019.
- Ring umlaufend mit jeweils 10 mm Breite, Richtfarbe: Rot RAL 3019.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.

b) Kennzeichnung von Führungs- und Sonderfunktionen im Einsatz

Kennzeichnung	Funktionsbezeichnung	Beschreibung
	Technische Einsatzleiterin/ Technischer Einsatzleiter	Leuchtgelb ähnlich RAL 1026 mit leuchtroten Streifen ähnlich RAL 3024
	Abschnittsleiterin/ Abschnittsleiter	Signalweiß ähnlich RAL 9003 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026
	Zugführerin/ Zugführer	Feuerrot ähnlich RAL 3000 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026
	Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer	Reinorange ähnlich RAL 2004 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026
	Gruppenführerin/Gruppenführer	
	Staffelführerin/Staffelführer	
	Fachberaterin/ Fachberater	Signalblau ähnlich RAL 5005 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026
	Sonderfunktionen (beispielsweise Atemschutzüberwachung)	
	Pressesprecherin/ Pressesprecher	Verkehrsgrün ähnlich RAL 6026 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026.
	Kräfte der psychosozialen Notfallversorgung (PSNV)	Signalviolett ähnlich RAL 4008 mit leuchtgelben Streifen ähnlich RAL 1026

- Die Reflexbestreifung muss den Anforderungen für Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471:2013 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“ (Klasse 2) oder HuPF Teil 1 entsprechen.
- Oben gezeigte Darstellungen sind nicht maßstabsgerecht.